

## **2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 in der zurzeit. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 12.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

### § 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 6,76 €.

### § 2

In § 3 wird die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten von bisher monatlich 3,39 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche auf 3,07 € geändert.

### § 3

Die 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 12.05.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister